



Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil

www.kita-thalwil.ch

Vertraulich

Organisationsreglement des Stiftungsrats Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil





INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. ORGANISATIONSSTRUKTUR	3
1.1. Zusammensetzung	3
1.2. Konstituierung.....	3
1.3. Vertretung nach aussen / Zeichnungsberechtigung.....	3
2. VERTEILUNG DER AUFGABEN	3
2.1. Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben	3
2.2. Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen	4
2.3. Sorgfalts- und Treuepflicht.....	4
3. RECHT AUF AUSKUNFT UND EINSICHT	4
4. BERICHTERSTATTUNG / PFLICHT ZUR INFORMATION	4
5. STIFTUNGSRATSSITZUNGEN	5
5.1. Einladungen.....	5
5.2. Sitzungen.....	5
5.3. Beschlussfassung.....	5
5.4. Einstimmigkeit / Qualifiziertes Mehr	5
5.5. Ausstand	6
5.6. Protokoll	6
6. ENTSCHÄDIGUNG	6
7. AUSTRITTE.....	6
8. REGLEMENTSÄNDERUNGEN	6



1. ORGANISATIONSSTRUKTUR

1.1. Zusammensetzung

Die Grösse und Zusammensetzung des Stiftungsrat ist in den Statuten umschrieben.

1.2. Konstituierung

Die Konstituierung ist in den Statuten umschrieben.

1.3. Vertretung nach aussen / Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung zur Vertretung der Stiftung nach aussen ist wie folgt geregelt:

- Präsident: Kollektivunterschrift zu zweien
- Mitglieder: Kollektivunterschrift zu zweien

2. VERTEILUNG DER AUFGABEN

2.1. Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Der Stiftungsrat hat nebst den in den Statuten festgelegten, folgende unübertragbaren und unentziehbare Aufgaben:

- Die Oberleitung der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Die Festlegung der Organisation;
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Stiftung notwendig ist;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglement und Weisungen;
- Die Benachrichtigung des Gemeinderates im Falle einer drohenden Überschuldung;
- Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Im weiteren ist der Stiftungsrat zuständig für:

- die Lohnpolitik inkl. Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsleitung;
- die Personalpolitik;
- die Vertretung der Stiftung gegen Aussen;
- die Finanzpolitik, die Finanzierung und insbesondere die Festsetzung der Elternbeiträge;
- das Budget inkl. Investitionsplanung;
- die Gestaltung und Abnahme der Jahresrechnung.



2.2. Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgabenverteilung und Kompetenzregelung ist in den Funktionsbeschrieben festgehalten.

2.3. Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Stiftung in guten Treuen wahren.

3. RECHT AUF AUSKUNFT UND EINSICHT

- Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.
- In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen zu Auskunft verpflichtet.
- Ausserhalb der Sitzung kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Stiftungsrat.
- Regelungen oder Beschlüsse des Stiftungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme erweitern, bleiben vorbehalten.

4. BERICHTERSTATTUNG / PFLICHT ZUR INFORMATION

- Die Mitglieder des Stiftungsrates sind zur Berichterstattung über wichtige Belange der Stiftung oder ausserordentliche Vorkommnisse, die Stiftung betreffend, verpflichtet.
- Die Berichterstattung erfolgt ordentlicherweise im Rahmen der Stiftungsratssitzungen, in ausserordentlichen Fällen sofort und direkt an den Präsidenten des Stiftungsrates.
- Die regelmässig zu erstattenden Berichte sind der Tabelle „Regelung des Berichtswesens“ festgehalten, welche als Anhang beigefügt ist.
- Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten und der/dem Ressortverantwortlichen des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.



5. STIFTUNGSRATSSITZUNGEN

5.1. Einladungen

- Einladungen zu Stiftungsratssitzungen sind mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin allen Teilnehmenden schriftlich (Mail, Fax, Brief) bekanntzugeben, unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie der zur Behandlung kommenden Geschäfte.
- Findet eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Vorschriften statt, so können rechtsgültige Beschlüsse nur gefasst werden, sofern und soweit alle Mitglieder ihr Einverständnis dazu erklärt haben.

5.2. Sitzungen

- Ordentliche Stiftungsratssitzungen finden nach Bedarf statt.
- Ausserordentliche Sitzungen finden statt, sofern ein Mitglied dies schriftlich (Mail, Brief, Fax) und unter Angabe der beantragten Traktanden beim Präsidenten verlangt. Das Gesuch ist zu begründen.
- Den Vorsitz führt der Präsident des Stiftungsrates, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein weiteres Mitglied.
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Stiftungsratssitzungen teil. Bei Traktanden, welche die Geschäftsführung betreffen, können diese in Ausstand gebeten werden.

5.3. Beschlussfassung

- Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist sofort unter Beobachtung der Vorschriften von Ziff. 5.1./5.2. eine neue Sitzung einzuberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dem Präsident steht der Stichentscheid nicht zu.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Ein derartiger Beschluss hat die gleiche Wirkung wie ein Sitzungsbeschluss, sofern er von allen Mitgliedern des Stiftungsrates unterzeichnet wird.

5.4. Einstimmigkeit / Qualifiziertes Mehr

Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden:

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- Wahlvorschläge von neuen Mitgliedern durch Kooptation.



Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates können nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder gefasst werden:

- Auflösung der Stiftung

5.5. Ausstand

Mitglieder des Stiftungsrates treten in Geschäften, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen von ihnen nahe stehenden Personen oder die Stiftung betreffen, in den Ausstand.

5.6. Protokoll

Der Stiftungsratspräsident bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Stiftungsrat zu genehmigen.

6. ENTSCHÄDIGUNG

- Die feste Entschädigung der Mitglieder, die sich nach Beanspruchung und Verantwortlichkeit richten soll, wird zu Beginn jeden Geschäftsjahres vom Stiftungsrat festgesetzt.
- Zusätzliche Bemühungen, die über die festgelegte Tätigkeit hinausgehen, werden zusätzlich entschädigt.

7. AUSTRITTE

- Austretende Mitglieder haben auf das Datum ihres Ausscheidens hin, sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Geschäftsunterlagen der Stiftung zurückzugeben.
- Sie haben Dritten gegenüber auch nach ihrem Austritt Stillschweigen über die während ihrer Amtsausübung erlangten Kenntnisse zu bewahren.

8. REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Der Stiftungsrat passt das vorliegende Reglement periodisch den veränderten Verhältnissen an. Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

Dieses Reglement tritt am 13. Dezember 2012 in Kraft.